

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Gde d, K 20, vom 15. März 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 11. Februar 2009 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2007 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (in der Folge kurz: Bw.) bezog im Berufungsjahr nichtselbständige Einkünfte als Grenzgänger nach L. Er war dort ganzjährig bei der H AG in Gd xx, M-Straße 1, als M beschäftigt. Sein Wohnsitz befand sich im Berufungsjahr in Gde d, K 12.

Mit seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 vom 5. Juni 2008 samt Beilagen begehrte der Bw. ua. unter dem Titel "Pendlerpauschale" die Berücksichtigung von 1.957,50 € [jährlicher Pauschbetrag (sog. großes Pendlerpauschale) gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 für eine einfache Fahrtstrecke ab 40 km] als Werbungskosten.

Nach erklärungsgemäßer Veranlagung des Bw. hob das Finanzamt diesen Einkommensteuerbescheid 2007 vom 17. Oktober 2008 mittels Bescheid vom 11. Februar 2009 gemäß § 299 Abs. 1 BAO wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit auf und erließ im Sinne des § 299 Abs. 2 BAO gleichzeitig den nunmehr angefochtenen Einkommensteuerbescheid 2007 vom 11. Februar 2009. Dabei berücksichtigte es das sog. kleine Pendlerpauschale für eine ein-

fache Fahrtstrecke ab 40 km mit einem jährlichen Pauschbetrag von 1.030,50 € als Werbungskosten und begründete dies damit, dass dem Bw. an der überwiegenden Zahl der Arbeitstage bei bestmöglicher Kombination von Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel ("Park an Ride") die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zugemutet werden könne.

Mit Schriftsatz (Fax) vom 15. März 2009 erhab der Bw. gegen diese neue Sachentscheidung vom 11. Februar 2009 Berufung und führte unter Verweis auf zwei Fahrplanauskünfte im Wesentlichen Folgendes aus:

"Ich beantrage das große Pendlerpauschale, da ich die Fahrstrecke von meiner Wohnung / Haus zur Arbeitsstelle bzw nach Hause mit öffentlichen Verkehrsmittel in 2½ Stunden nicht schaffe bzw mir am Abend gar kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

Begründung:

Meine Arbeitszeit bei der Fa. He in Ln-Gd xx, M-Str.. 1 ist täglich (Montag bis Freitag) von 07.30 bis 17.30 Uhr.

Weg zur Arbeit:

Ich muß jeden Tag etwas früher (ca 5 min) im Betrieb sein, da ich um 07.30 Uhr mit der Arbeiterkleidung, die ich erst im Betrieb anziehen kann, die Arbeit in der Werkstatt beginnen muß. Wie aus beiliegendem Fahrplan ersichtlich, muß die - wenn ich ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen will - meine Wohnung in d, K 12 um 04.58 Uhr verlassen, siehe nachstehenden Screenshot.

Die Wegzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln am Morgen ist somit über 2,5 Stunden.

Weg nach Hause:

Meine Arbeitszeit endet um 17.30 Uhr, d.h. ich kann die Werkstatt erst um diese Zeit verlassen, muß mich - da ich als Me tätig bin - noch waschen und umziehen. Dafür benötige ich ca 10 Minuten (wenig gerechnet).

Der Fußweg von meiner Firma zur nächst gelegenen Bushaltestelle beträgt bei zügiger Gehweise - ca 20 Minuten.

Somit ist es mir nicht möglich, den Bus Richtung Vorarlberg (siehe beiliegende Fahrplanauskunft) um 17.46 Uhr zu erreichen. Selbst beim schnellsten Umziehen und wenn ich zum Bus renne, würde ich diesen Bus nicht mehr erreichen.

*Da dies der letzte Bus (It. VMobil) ist, steht mir für die Rückfahrt **kein** öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung. Die nächste Verbindung ist erst am nächsten Morgen."*

Mit Berufungsvorentscheidung betreffend Einkommensteuer 2007 vom 26. März 2009 wies

das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab; begründend führte es dabei Folgendes aus:

""Laut ha. Erhebungen (Abfrage bei öBB.at, sbb.ch) ist es möglich mit öffentlichen Verkehrsmittel die Wegstrecke d - xx (Ma) unter Berücksichtigung von "Park and ride" in ca. 1,5 Stunden bis zum Arbeitsbeginn von 7 Uhr 30 zurückzulegen. In ungefähr derselben Zeit ist auch der Rückweg zu bewältigen. Selbst wenn noch 20 oder auch 30 Minuten Wegzeit von der Arbeitsstätte zu nächsten

Haltestelle bzw. die Wegzeit d. Bahnhof - d. im Sinne von "Park and ride" mit dem eigenen PKW hinzugerechnet werden, dauert die Wegzeit weniger als 2,5 Stunden."

Mit Schreiben vom 12. April 2009 beantragte der Bw., die gegenständliche Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen; dadurch galt die Berufung wiederum als unerledigt. Im Vorlageantrag verwies der Bw. auf sein Berufungsvorbringen und brachte wiederholt vor, dass ihm am Morgen nicht möglich sei, innerhalb der zumutbaren Zeit (in 2½ Stunden) zu seinem Arbeitsplatz zu kommen. Am Abend stünden ihm keine öffentlichen Verkehrsmittel für die Heimreise zur Verfügung, zumal das Finanzamt lt. Berufungsvorentscheidung ihm selbst eine entsprechende Zeit für den Fußweg von seiner Firma zur nächsten Haltestelle zumute.

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Nach Z 6 dieser Gesetzesstelle zählen zu den Werbungskosten die Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Intention des Gesetzgebers des EStG 1988 war es, durch Neuregelung der Absetzbarkeit von Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte den bis dahin steuerlich begünstigten, aus umweltpolitischer Sicht aber unerwünschten Individualverkehr einzudämmen und die Bevölkerung zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel zu bewegen (VwGH 16.7.1996, 96/14/0002, 0003). Vor diesem Hintergrund wurde § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 geschaffen und ist diese Bestimmung daher so zu verstehen und auszulegen.

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Arbeitsweg) sind grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5 EStG 1988) abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht.

Werbungskosten in Form des Pendlerpauschales gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 stehen grundsätzlich nur dann zu, wenn

- entweder der Arbeitsweg eine Entfernung von mindestens 20 Kilometer umfasst (sog. kleines Pendlerpauschale) oder
- die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg mindestens zwei Kilometer beträgt (sog. großes Pendlerpauschale).

In zeitlicher Hinsicht müssen die entsprechenden Verhältnisse im Lohnzahlungszeitraum **überwiegend** (dh. an mehr als der Hälfte der Arbeitstage im Lohnzahlungszeitraum) gegeben sein.

Beträgt die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurücklegt, mehr als 20 Kilometer und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, dann sind die in § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b iVm § 124b Z 126 bzw. Z 138 EStG 1988 genannten Pauschbeträge zu berücksichtigen. Danach beträgt das sog. kleine Pendlerpauschale:

| ENTFERNUNG | PAUSCHBETRÄGE AB 1.1.2006 BIS 30.6.2007 | | | PAUSCHBETRÄGE AB 1.7.2007 | | |
|-----------------|--|----------------|---------------|------------------------------|----------------|---------------|
| | jährlich | monatlich | täglich | jährlich | monatlich | täglich |
| | ab 20 km | 495,00 € | 41,25 € | 1,38 € | 546,00 € | 45,50 € |
| ab 40 km | 981,00 € | 81,75 € | 2,73 € | 1.080,00 € | 90,00 € | 3,00 € |
| ab 60 km | 1.467,00 € | 122,75 € | 4,08 € | 1.614,00 € | 134,50 € | 4,48 € |

Ist dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum **überwiegend** die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar**, dann werden gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c iVm § 124b Z 126 bzw. Z 138 EStG 1988 an Stelle der Pauschbeträge nach lit. b leg. cit. folgende Pauschbeträge (sog. großes Pendlerpauschale) berücksichtigt:

| ENTFERNUNG | PAUSCHBETRÄGE AB 1.1.2006 BIS 30.6.2007 | | | PAUSCHBETRÄGE AB 1.7.2007 | | |
|-----------------|--|-----------------|---------------|------------------------------|-----------------|---------------|
| | jährlich | monatlich | täglich | jährlich | monatlich | täglich |
| ab 2 km | 270,00 € | 22,50 € | 0,75 € | 297,00 € | 24,75 € | 0,83 € |
| ab 20 km | 1.071,00 € | 89,25 € | 2,98 € | 1.179,00 € | 98,25 € | 3,28 € |
| ab 40 km | 1.863,00 € | 155,25 € | 5,18 € | 2.052,00 € | 171,00 € | 5,70 € |
| ab 60 km | 2.664,00 € | 222,00 € | 7,40 € | 2.931,00 € | 244,25 € | 8,14 € |

Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln ist nach der Verwaltungspraxis (vgl. Sailer/Bernold/Mertens, Die Lohnsteuer in Frage und Antwort, Ausgabe 2006, Frage 16/23 zu § 16 EStG 1988; vgl. auch Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 253 ff) nur dann gegeben,

- wenn auf der gesamten Fahrtstrecke kein Massenbeförderungsmittel verkehrt oder
- wenn auf mehr als der halben Fahrtstrecke kein Massenverkehrsmittel verkehrt oder
- wenn zu Beginn oder Ende der Arbeitszeit kein (oder zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke kein) Massenbeförderungsmittel verkehrt (Unzumutbarkeit wegen tatsächlicher Unmöglichkeit),
- wenn eine (dauernde) starke Gehbehinderung vorliegt (Bescheinigung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung; Unzumutbarkeit wegen Gehbehinderung) sowie

- wenn die Wegzeit bei Benützung des Massenbeförderungsmittels hinsichtlich der Dauer nicht zumutbar ist (Unzumutbarkeit wegen langer Anfahrtszeit). Unzumutbarkeit liegt vor, wenn folgende Wegzeiten überschritten werden:

| EINFACHE WEGSTRECKE | ZUMUTBARE WEGZEIT |
|---------------------|--------------------|
| unter 20 km | 1,5 Stunden |
| ab 20 km | 2 Stunden |
| ab 40 km | 2,5 Stunden |

Die Wegstrecke bemisst sich im Falle der Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels nach den Tarifkilometern zuzüglich Anfahrts- oder Gehwege zu den jeweiligen Ein- und Ausstiegsstellen. Im Falle der Unzumutbarkeit ist die kürzeste Straßenverbindung heranzuziehen.

Die Wegzeit umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn oder vom Verlassen der Arbeitsstätte bis zur Ankunft in der Wohnung, also Gehzeit oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels, Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel, Wartezeiten (bei Anschlägen) usw. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, ist bei Ermittlung der Wegzeit immer von der Benützung des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels (zB Schnellzug statt Regionalzug, Eilzug statt Autobus) auszugehen. Darüber hinaus ist eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel (zB Park and Ride) zu unterstellen. Im Falle des Bestehens einer gleitenden Arbeitszeit berechnet sich die Wegstrecke nach der optimal möglichen Anpassung von Arbeitsbeginn und Arbeitsende an die Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit des Verkehrsmittels; dementsprechend bleiben damit zB Wartezeiten zwischen der Ankunft bei der Arbeitsstätte und dem Arbeitsbeginn unberücksichtigt. Liegen Wohnort und Arbeitsstätte innerhalb eines Verkehrsverbundes, wird Unzumutbarkeit infolge langer Reisedauer im Allgemeinen nicht gegeben sein [vgl. Sailer/Bernold/Mertens, a.a.O., Seiten 153 und 202 f; Schuch, Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Pendler-Pauschale), in: ÖStZ 1988, Seiten 316 ff].

Uneinigkeit besteht im konkreten Fall darüber, ob - wie das Finanzamt meint - das sog. kleine Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988 oder - wie vom Bw. beantragt - das sog. große Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 für eine einfache Fahrtstrecke ab 40 km zu berücksichtigen ist.

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels auch dann zumutbar ist, wenn man einen Teil der Wegstrecke zB mit einem eigenen Fahrzeug zurücklegen muss. Nur wenn dieser Anfahrtsweg (mit dem Pkw) mehr als die Hälfte der Ge-

samtfahrtstrecke beträgt, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar. Einer derartigen Aufteilung der einfachen Fahrtstrecke in Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel und privater Verkehrsmittel ist daher vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlautes „*der halben Fahrtstrecke*“ nicht entgegen zu treten; die Unterstellung einer optimalen Kombination zwischen Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel entspricht durchaus der Anordnung des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 (vgl. Doralt, EStG⁹, § 16 Tz 108 ff; Sailer/Bernold/Mertens, a.a.O., Frage 16/12 zu § 16 EStG 1988; Lohnsteuerrichtlinien 2002, Rz 257; zur Kombination eines privaten Verkehrsmittels mit Massenbeförderungsmitteln siehe auch VwGH 24.9.2008, 2006/15/0001; VwGH 28.10.2008, 2006/15/0319).

Unter Zugrundelegung der obigen rechtlichen Überlegungen ist im gegenständlichen Fall für die Zurücklegung der Wegstrecke zwischen der Wohnung des Bw. in d (K 12) und dem Bahnhof d eine Fahrt mit dem (Privat-)Pkw (nach Routenplaner „ViaMichelin“ - empfohlene Strecke: Entfernung: 3 km, Zeit: 7 Minuten; siehe dazu auch Stadtplan d unter <http://www.d.at/ext/stplan/index.html>), eine ÖBB-Zugfahrt vom Bahnhof d nach Bahnhof F (26 Tarif km; je nach Zuggattung zwischen 17 und 28 Minuten) und die Nutzung der Lbe (Linien ab, ac, aa, cd, ca bzw. cb) von F Bahnhof nach xx Ma (ca. 20 km nach Routenplaner „ViaMichelin“), alternativ auch die Nutzung der Bahn zwischen Bahnhof F und der Bahnhaltestelle Sn-V, sowie ein Fußweg von der Bushaltestelle xx Ma zur Arbeitsstätte (ca. 600 m nach Routenplaner „ViaMichelin“; ca. 10 Minuten; siehe auch den Ortsplan xx zB unter <http://www.xx.a-L.com/de/stadtplan>) zu unterstellen.

Bezogen auf die Dienstzeiten des Bw. im Berufungsjahr [lt. Berufungsvorbringen des Bw. vom 15. März 2009 war seine Arbeitszeit täglich (Montag bis Freitag) von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr (vgl. dazu auch <http://www.he.li/>); vor Arbeitsbeginn benötigte er ca. 5 Minuten und nach Arbeitsende ca. 10 Minuten zum Umkleiden bzw. Waschen] war im konkreten Fall daher von folgendem Arbeitsweg des Bw. (Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung) bzw. von folgenden Abfahrts- und Ankunftszeiten (unter Einschluss von Wartezeiten während der Fahrt) auszugehen [vgl. die Kursbücher des Verkehrsverbundes Vorarlberg, Fahrplan 06/07 (gültig vom 10. Dezember 2006 bis 8. Dezember 2007) sowie Fahrplan 07/08 (gültig vom 9. Dezember 2007 bis 13. Dezember 2008); HaCon Fahrplanauskunft, Fahrpläne: ÖBB 2007 sowie ÖBB 2007/2008; Abfrage unter <http://www.vmobil.at/>; siehe zB auch zum Fahrplan L für 2008-2009 unter http://www.lba.li/no_cache/fahrplan-liniennetz.html]:

Hinfahrt:

- Pkw Wohnung in d ab ca. 5.20 Uhr/Bahnhof d an 5.27 Uhr, Park- bzw. Umsteigezeit ca. 5 Minuten, ÖBB-Regionalzug d Bahnhof ab 5.32 Uhr/Bahnhof F an 6.00 Uhr, Weiterfahrt mit Lb (Linie aa) F Bahnhof ab 6.05 Uhr/Sn P an 6.37 Uhr, Weiterfahrt mit Lb (Linie ac) Sn P ab 6.40 Uhr/xx Ma an

6.54(ab Fahrplanwechsel 6.53) Uhr, Fußweg (ca. 10 Minuten) ab Bushaltestelle xx Ma zur Arbeitsstätte, Arbeitsstätte an 7.04(7.03) Uhr, oder

- Pkw Wohnung in d ab ca. 5.50 Uhr/Bahnhof d an 5.57 Uhr, Park- bzw. Umsteigezeit ca. 5 Minuten, ÖBB-Regionalzug d Bahnhof ab 6.02 Uhr/Bahnhof F an 6.30 Uhr, Weiterfahrt mit ÖBB-Regionalzug Bahnhof F ab 6.33 Uhr/Bahnhof Sn-V an 6.51 Uhr, Weiterfahrt mit Lb (Linie ca bzw. cb) Sn P ab 7.00(ab Fahrplanwechsel 6.55) Uhr/xx Ma an 7.14(7.06) Uhr, Fußweg (ca. 10 Minuten) ab Bushaltestelle xx Ma zur Arbeitsstätte, Arbeitsstätte an 7.24(7.16) Uhr.

Rückfahrt:

- Fußweg (ca. 10 Minuten) Arbeitsstätte ab 17.35 Uhr zur Bushaltestelle xx Ma, Wartezeit bis 17.49(ab Fahrplanwechsel 17.50) Uhr, Lb (Linie ab) xx Ma ab 17.49(17.50) Uhr/N P an 17.56 Uhr, Weiterfahrt mit Lb (Linie cd) V P ab 18.02 Uhr/F Bahnhof an 18.38(18.37) Uhr, Wartezeit und Weiterfahrt mit ÖBB-EuroCity Bahnhof F ab 18.44 Uhr/d Bahnhof an 19.01 Uhr, Umsteigezeit auf Pkw ca. 5 Minuten, Pkw Bahnhof d ab 19.06 Uhr/Wohnung des Bw. in d an 19.13 Uhr, oder

- Fußweg (ca. 10 Minuten) Arbeitsstätte ab 17.40 Uhr zur Bushaltestelle xx Ma, Wartezeit bis 17.59(ab Fahrplanwechsel 18.00) Uhr, Lb (Linie ac) xx Ma ab 17.59(18.00) Uhr/Sn P an 18.18 Uhr, Weiterfahrt mit Lb (Linie aa) Sn P ab 18.20 Uhr/F Bahnhof an 18.54 Uhr, Wartezeit und Weiterfahrt mit ÖBB-Regionalzug Bahnhof F ab 18.58 Uhr/d Bahnhof an 19.26 Uhr, Umsteigezeit auf Pkw ca. 5 Minuten, Pkw Bahnhof d ab 19.31 Uhr/Wohnung des Bw. in d an 19.38 Uhr.

Mit dem Vorbringen des Bw. im Vorlageantrag, wonach es ihm - selbst wenn er sich sehr schnell umziehe und zum Bus renne - nicht möglich sei, den Bus Richtung Vorarlberg um 17.46 Uhr zu erreichen, und ihm später für die Rückfahrt kein öffentliches Verkehrsmittel mehr zur Verfügung stehe, ist nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates nichts gewonnen, zumal dem Bw. im Berufungsjahr neben der bereits oben dargelegten Verkehrsverbindung ab xx Ma um 17.59(ab Fahrplanwechsel 18.00) Uhr zB auch noch folgende Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung stand:

Lb (Linie ac) xx Ma ab 18.29(ab Fahrplanwechsel 18.30) Uhr/Sn P an 18.48 Uhr, Weiterfahrt mit Lb (Linie aa) Sn P ab 18.50 Uhr/F Bahnhof an 19.24 Uhr, Wartezeit und Weiterfahrt mit ÖBB-Regionalzug Bahnhof F ab 19.28 Uhr/d Bahnhof an 19.56 Uhr, Umsteigezeit auf Pkw ca. 5 Minuten, Pkw Bahnhof d ab 20.01 Uhr/Wohnung des Bw. in d an 20.08 Uhr.

Angesichts dieser Verkehrsverbindungen gelangte der Unabhängige Finanzsenat (UFS) zur Überzeugung, dass dem Bw. im streitgegenständlichen Zeitraum überwiegend (an mehr als der Hälfte seiner Arbeitstage) auf weit mehr als dem halben Arbeitsweg zur erforderlichen Zeit ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung stand und damit im konkreten Fall Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln wegen tatsächlicher Unmöglichkeit nicht vor-

liegt. Abschließend sei noch erwähnt, dass die Gewährung des sog. großen Pendlerpauschales **ausschließlich nach objektiven Kriterien der Benutzungsmöglichkeit des öffentlichen Verkehrsmittels** zu beurteilen ist.

Die Prüfung, ob Unzumutbarkeit wegen Gehbehinderung vorliegt, erübrigt sich gegenständlich, da der Bw. laut Aktenlage nicht dauernd stark gehbehindert ist und Derartiges auch nicht behauptet hat.

Zur Frage, ob gegenständlich von Unmöglichkeit wegen langer Anfahrtszeit auszugehen ist oder nicht, ist Folgendes zu sagen:

Davon ausgehend, dass gegenständlich die oben dargestellte einfache Wegstrecke (bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) - nach Aufrundung der einzelnen Wegstrecken (vgl. Sailer/Bernold/Mertens, a.a.O., Frage 16/22 zu § 16 EStG 1988) - ca. 50 Kilometer beträgt, dann stünde dem Bw. nach der oben dargestellten, der einheitlichen Verwaltungs-übung dienenden Verwaltungspraxis für deren Zurücklegung zweieinhalb Stunden zur Verfügung.

Bezogen auf diese Verwaltungspraxis kann entsprechend der obigen Darstellung des Arbeitsweges des Bw. (Wohnung-Arbeitsstätte-Wohnung) bzw. der Abfahrts- und Ankunftszeiten (unter Einschluss von Wartezeiten während der Fahrt), wonach sich für die Hinfahrt eine einfache Fahrtzeit von 104 bzw. 94 Minuten und für die Rückfahrt von 98 bzw. 118 Minuten ergibt, und auch unter Berücksichtigung von entsprechenden kurzen Wartezeiten bei der Arbeitsstätte nicht davon gesprochen werden, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels im fraglichen Zeitraum überwiegend bzw. an mehr als der Hälfte der Arbeitstage unzumutbar gewesen wäre. Die Wegzeit liegt gegenständlich jedenfalls unter zweieinhalb Stunden.

Angesichts der obigen Überlegungen kann im Berufungsfall von der Erfüllung des Tatbestandes "Unzumutbarkeit", den der Gesetzgeber für die Zuerkennung des "großen" Pendlerpauschales voraussetzt, keine Rede sein.

Es war daher - gerade auch im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung aller Steuerpflichtigen - spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 19. Mai 2009